

Tit. VI.6 RdSchr. 07q

Gemeinsames Rundschreiben betr. Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Tit. VI – Sonstige Änderungen -> Tit. VI.6 – Sachbezugswerte

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07q

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. VI.6 RdSchr. 07q – Sachbezugswerte

Die Sachbezugswerte bleiben dem Grunde nach unverändert. Demnach gelten die für das Kalenderjahr 2007 für die alten Bundesländer maßgebenden Werte auch für das Kalenderjahr 2008 fort. Es ist jedoch zu beachten, dass [jetzt] seit 1. 1. 2008 die Sachbezugswerte in den alten und neuen Bundesländern einheitlich sind. Das galt bisher schon für die Werte bei freier Verpflegung; nun sind auch die Werte für Unterkunft bundeseinheitlich.